

BioNTech SE

Mainz

WKN A0V9BC | ISIN DE000A0V9BC4

WKN A2PSR2 | ISIN US09075V1026

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026**

Eindeutige Kennung des Ereignisses: b4b9082fcff2f011b551faac036095be

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir unsere Aktionäre<sup>1</sup> zu der am

**Freitag, 15. Mai 2026, um 14:00 Uhr (MESZ)<sup>2</sup>**

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung der BioNTech SE**, Mainz, (die „Gesellschaft“) ein.

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten.

Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können sich während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am **Freitag, 15. Mai 2026**, über das unter der Internetadresse

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugängliche passwortgeschützte Investorportal („Investorportal“) elektronisch zu der Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes („AktG“) sind die Geschäftsräume der Gesellschaft unter der Adresse An der Goldgrube 12, 55131 Mainz.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die gesamte virtuelle Hauptversammlung am **Freitag, 15. Mai 2026, ab 14:00 Uhr (MESZ)** ebenfalls über die vorgenannte Internetseite – aber außerhalb des Investorportals – frei zugänglich für Inhaber der von der Bank of New York Mellon („Depositary“) ausgegebenen American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“ und deren Inhaber die „ADS-Inhaber“) sowie für die interessierte Öffentlichkeit live zu übertragen.

Weitere Einzelheiten und Informationen finden sich am Ende der Einladung im Anschluss an die Tagesordnung.

<sup>1</sup> Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>2</sup> Sämtliche Zeitangaben in dieser Einladung beziehen sich auf die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

## **I. Tagesordnung**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025 bzw. zum 31. Dezember 2025**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich zugänglich zu machen und zu erläutern. Im Rahmen ihres Auskunftsrechts haben die Aktionäre Gelegenheit, zu den Vorlagen Fragen zu stellen.

Sämtliche der unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Dokumente sind auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

abrufbar. Sie werden auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der BioNTech SE aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 in Höhe von EUR 6.901.677.892,10 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenberichten**

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, wie folgt zu beschließen:

Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart (Zweigniederlassung Köln; Börsenplatz 1, 50667 Köln) wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten (Halbjahresfinanzberichten und Quartalsberichten) für das Geschäftsjahr 2026 und für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2027 bestellt.

## **6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts**

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2025 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Dieser Vergütungsbericht wird der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

## **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 9 Abs. 1 der Satzung zur Vergrößerung des Aufsichtsrats**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der BioNTech SE gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“), § 17 Abs. 1 Satz 2 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“) und § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll nun von sechs auf künftig acht Mitglieder erhöht und § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend angepasst werden.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Aufsichtsrats soll dem anhaltenden

Unternehmenswachstum, den gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Kenntnisse, fachliche Erfahrung, Vielfalt und Internationalität sowie dem mit den vielfältigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Aufsichtsratsmitglieder verbundenen Arbeitsaufwand Rechnung tragen. Insbesondere eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Expertise im Aufsichtsrat im Bereich der Onkologie, der Vermarktung (Produkteinführungen) aber auch in der klinischen Entwicklung sowie generell im wissenschaftlichen Bereich ist gerade in der aktuellen Situation des Unternehmens von entscheidender Bedeutung. Die vorgeschlagene Erweiterung des Aufsichtsrats eröffnet die Möglichkeit, entsprechende zusätzliche Expertise für die Aufsichtsratsarbeit zu gewinnen und gleichzeitig die Erfahrung der bisherigen Mitglieder zu erhalten, und trägt damit maßgeblich dazu bei, dass der Aufsichtsrat die Umsetzung der Unternehmensstrategie sowie die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft hin zur Onkologie und den damit einhergehenden Transformationsprozess auch in der Zukunft bestmöglich überwachen und begleiten kann. Die zusätzlichen zwei Sitze im Aufsichtsrat sollen durch die unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vorgeschlagene Wahlen von Frau Dr. Susanne Schaffert und Frau Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich besetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.“*

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **8. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat**

Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat der BioNTech SE gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 Satz 2 SEAG und § 9 Abs. 1 der Satzung der BioNTech SE aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 dieser Hauptversammlung vorgeschlagenen Änderung von § 9 Abs. 1 der Satzung erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von sechs auf acht Personen; der Aufsichtsrat der BioNTech SE wird sich dann gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 Satz 2 SEAG und § 9 Abs. 1 der Satzung der BioNTech SE aus acht Mitgliedern zusammensetzen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 15. Mai 2026 endet die Amtszeit von Herrn Helmut Jeggle, Frau Prof. Dr. Anja Morawietz und Herrn Prof. Dr. Rudolf Staudigl. Es ist daher eine turnusmäßige Neuwahl von drei der derzeit sechs Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung erforderlich. Zudem sind für die Zeit ab Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Änderung der Satzung und der damit einhergehenden Vergrößerung des Aufsichtsrats auf acht Mitglieder zwei weitere

Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen. Insgesamt sollen daher fünf Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung am 15. Mai 2026 gewählt werden.

Dabei soll zur nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Unternehmensziele ein hohes Maß an Kontinuität in der Arbeit des Aufsichtsrats auch über das Jahr 2026 hinaus sichergestellt werden. Daher sollen der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Helmut Jeggle, sowie die beiden Aufsichtsratsmitglieder Frau Prof. Dr. Anja Morawietz und Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl durch die Hauptversammlung wiederbestellt werden. Herr Helmut Jeggle verfügt unter anderem über besondere Expertise im Bereich Management, Vertrieb und Vermarktung in der Biotech-Industrie, in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Controlling (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung) sowie über internationale Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten. Frau Prof. Dr. Anja Morawietz verfügt über besondere Expertise unter anderem in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Controlling (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung) sowie in den Bereichen Compliance, interne Kontrolle und Risikomanagement. Prof. Dr. Rudolf Staudigl wiederum verfügt unter anderem über besondere Expertise in den Bereichen Innovation sowie Forschung und Entwicklung, über Kompetenz hinsichtlich der Führung gerade auch großer Unternehmen im Personalbereich und im Management sowie über internationale Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten. Durch die vorgeschlagenen Wiederwahlen von Herrn Jeggle, Frau Prof. Dr. Morawietz und Herrn Prof. Dr. Staudigl soll deren Mitwirkung im Aufsichtsrat und die Einbringung ihrer Expertise in die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch über das Jahr 2026 hinaus gewährleistet werden.

Bei der Suche nach Kandidaten für die beiden weiteren von der Hauptversammlung am 15. Mai 2026 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stand im Fokus, Kandidaten zu gewinnen, die möglichst Erfahrung im Bereich der Onkologie und der Vermarktung (Produkteinführungen) sowie in den für die Gesellschaft relevanten Märkten mitbringen und Expertise in der klinischen Entwicklung sowie generell im (natur-)wissenschaftlichen Bereichen vorweisen können.

Als weitere Kandidaten für den mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Satzungsänderung aus acht Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat hat sich der Aufsichtsrat vor diesem Hintergrund nach eingehender Befassung mit den Kandidatinnen und Kandidaten und auf Vorschlag des Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschusses für Frau Dr. Susanne Schaffert und für Frau Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich ausgesprochen, die dementsprechend der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Frau Dr. Susanne Schaffert verfügt über besondere Expertise auf dem Gebiet der Onkologie sowie im Bereich Vertrieb und Vermarktung, insbesondere der Markteinführung, sowie über Kenntnisse in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung und Management; sie hat zudem internationale Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten. Frau Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich verfügt über besondere Expertise auf dem Gebiet der klinischen Entwicklung und generell im wissenschaftlichen und medizinischen Bereich sowie über Kenntnissen in den Bereichen Vertrieb und Vermarktung, Management und Innovation und über internationale Erfahrung in den für die Gesellschaft relevanten Märkten. Beide Kandidatinnen verfügen insbesondere auch

über ein tiefes Verständnis des biopharmazeutischen Marktes und der wichtigen klinischen Entwicklungsphasen des Unternehmens und ergänzen demnach einschlägig das aufgestellte Kompetenzprofil des Aufsichtsrats.

Die Wiederwahlen von Herrn Helmut Jeggle, Frau Prof. Dr. Anja Morawietz und Herrn Prof. Dr. Rudolf Staudigl sollen für eine Amtszeit erfolgen, die mit Beendigung der Hauptversammlung vom 15. Mai 2026 beginnt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

Die Wahlen von Frau Dr. Susanne Schaffert und Frau Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich sollen für eine Amtszeit erfolgen, die mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beginnt, und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, die nachfolgend unter Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.3 aufgeführten Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung vom 15. Mai 2026 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 8.1 Herr Helmut Jeggle, wohnhaft in Holzkirchen, geschäftsführender Gesellschafter der Salvia GmbH und unternehmerischer Venture Capital Investor,
- 8.2 Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, wohnhaft in Frankfurt am Main, Professorin für Externes Rechnungswesen und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
- 8.3 Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl, wohnhaft in Burghausen, selbständiger Unternehmensberater.

Weiter schlägt der Aufsichtsrat vor, die nachfolgend unter Ziffer 8.4 und Ziffer 8.5 aufgeführten Personen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 15. Mai 2026 vorgeschlagenen Änderung der Satzung der Gesellschaft in das Handelsregister bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 8.4 Frau Dr. Susanne Schaffert, wohnhaft in Neumarkt, Mitglied verschiedener Aufsichtsgremien,
- 8.5 Frau Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich, wohnhaft in Ratingen, Mitglied verschiedener Aufsichtsgremien.

Die Wahlen sollen als Einzelwahlen erfolgen.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats beruhen auf entsprechenden Vorschlägen des Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschusses und berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele

sowie das vom Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für das Gesamtgremium.

Herr Helmut Jeggle ist Mitglied im Aufsichtsrat der 4SC AG, Planegg, der AiCuris Anti-infective Cures AG, Wuppertal, und der tonies SE, Luxemburg, sowie Vorsitzender des Beirats der CorTec GmbH, Freiburg, Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Bambusa Therapeutics Inc., Boston, USA, und Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Solaris Pharma Corporation, Bridgewater, USA. Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zadiant Technologies SAS, Sainte-Hélène-du-Lac, Frankreich, und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Groz-Beckert KG, Albstadt. Frau Dr. Susanne Schaffert ist Vorsitzende des Aufsichtsrats der Merck Healthcare KGaA, Darmstadt, und Mitglied des Aufsichtsrats der Merck KGaA, Darmstadt, und der Merck Life Science KGaA, Darmstadt; weiter ist sie Mitglied des Gesellschafterrates der E. Merck KG, Darmstadt, des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Novo Holdings A/S, Hellerup, Dänemark, des Verwaltungsrats (Board of Directors) der ARTBio Inc., Cambridge, USA, sowie des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Incyte Corporation, Wilmington, USA (bis 15. April 2026). Frau Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich ist Vorsitzende des Aufsichtsrats der Evotec SE, Hamburg (bis 11. Juni 2026), und Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg; weiter ist sie Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Swedish Orphan Biovitrum AB (SOBI), Stockholm, Schweden, des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Satellos Bioscience Inc., Toronto, Canada, des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Financière de Tubize S.A., Brüssel, Belgien, sowie des Verwaltungsrats (Board of Directors) der Zealand Pharma A/S, Søborg, Dänemark. Im Übrigen gehören die vorgeschlagenen Kandidaten keinem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremium von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an.

Die vorgeschlagenen Kandidaten sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) anzusehen. Dies gilt nach Einschätzung des Aufsichtsrats auch für den zur Wiederwahl vorgeschlagenen Herrn Helmut Jeggle, der dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört. Die Zugehörigkeitsdauer stellt insofern nur einen von mehreren Indikatoren dar, die nach dem DCGK bei der Einschätzung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder Berücksichtigung finden sollen. Auch hat Herr Jeggles bisherige Tätigkeit im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen gezeigt, dass er, auch aufgrund seiner langjährigen Erfahrung, unverändert über die für eine unabhängige Amtswahrnehmung notwendige professionelle Distanz zur Gesellschaft und deren Vorstand verfügt. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund seiner bestehenden wirtschaftlichen Unabhängigkeit von der Gesellschaft und mangels sonstiger Belange, die mögliche Interessenkonflikte begründen könnten, ist der Aufsichtsrat in erforderlicher Gesamtbetrachtung zu der Einschätzung gelangt, dass Herr Jeggle unverändert als unabhängig von Gesellschaft und Vorstand anzusehen ist, ohne dass dem die Dauer seiner bisherigen Aufsichtsratszugehörigkeit entgegensteht. Es liegt nach Einschätzung des Aufsichtsrats zudem auch im Unternehmensinteresse, Herrn Jeggles Kenntnisse des Unternehmens und seiner Branche, seine umfassenden Fachkenntnisse in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft, Wissenschaft und Kapitalmärkte sowie seine langjährigen Erfahrungen als

Aufsichtsratsmitglied der BioNTech SE weiterhin für die Gesellschaft zu nutzen. Auch die beiden neu zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats als unabhängig anzusehen. Zwar besteht mit Frau Dr. Schaffert ein Beratervertrag mit der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen über Beratungsleistungen unter anderem in den Bereichen Marketing und Marktzugang sowie zu kommerziellen Fragen im Bereich Forschung und Entwicklung. Dieser Beratervertrag soll mit Wirksamwerden der Wahl von Frau Dr. Schaffert in den Aufsichtsrat der Gesellschaft beendet werden, da Frau Dr. Schaffert ab diesem Zeitpunkt ihre Expertise in ihrer Position als Aufsichtsratsmitglied in die Gesellschaft einbringen wird. Um auch auf die für die Gesellschaft besonders bedeutsamen zusätzlichen Kompetenzen von Prof. Dr. Löw-Friedrich bereits vor ihrer Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats (die erst mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam wird) zugreifen zu können, wurde am 24. März 2026 mit Frau Prof. Dr. Löw-Friedrich ebenfalls ein Beratervertrag zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen, der die Unterstützung und Beratung des Aufsichtsrats und des Produktausschusses zum Gegenstand hat; auch der Beratervertrag mit Frau Prof. Dr. Löw-Friedrich soll mit Wirksamwerden ihrer Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft enden. Bei beiden Verträgen handelt es sich schon nicht um „wesentliche“ geschäftliche Beziehungen im Sinne des DCGK. Der Beratervertrag mit Frau Dr. Löw-Friedrich wird nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum von wenigen Monaten Bestand haben, und auch der Vertrag mit Frau Dr. Schaffert besteht erst seit September 2023 und begründet kein wirtschaftliches Beeinflussungspotential oder gar Abhängigkeitsverhältnis. Beide Beraterverträge enden mit Amtsantritt der Kandidatinnen und sind auch deshalb schon nicht geeignet, die Urteilsfähigkeit der Kandidatinnen infolge zu befürchtender Interessenkonflikte nachhaltig zu beeinträchtigen. Auch im Übrigen bestehen zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten und der Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen i.S.d. Empfehlung C.13 des DCGK, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Frau Prof. Dr. Anja Morawietz, Herr Prof. Dr. Rudolf Staudigl und Herr Helmut Jeggle verfügen sowohl über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass sämtliche Kandidaten den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Alle Kandidaten sind mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Weitere Informationen zu den Kandidaten, insbesondere deren Lebensläufe, die auch über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen der Kandidaten Auskunft geben, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

veröffentlicht und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **9. Beschlussfassung über die Neufassung von § 16 Abs. 5 der Satzung zur erneuten Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2023 hat den Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionär oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die dem Vorstand erteilte Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsbestimmung in das Handelsregister. Sie läuft daher am 29. Juni 2026 und somit noch vor der für das Jahr 2027 geplanten ordentlichen Hauptversammlung aus.

Der Vorstand der Gesellschaft hat von der vorgenannten Ermächtigung in den vergangenen Jahren mehrfach Gebrauch gemacht und die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft seit dem Jahr 2024 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten. Die Gesellschaft hat dabei – wie auch viele andere Gesellschaften – durchgängig positive Erfahrungen mit dem virtuellen Format gemacht, das sich in den letzten Jahren als ein modernes und nachhaltiges Versammlungsformat etabliert hat und inzwischen einem weit verbreiteten Standard entspricht. Vorstand und Aufsichtsrat sind insgesamt der Ansicht, dass sich das virtuelle Format für die Gesellschaft als effiziente und rechtssichere Alternative zur Präsenzversammlung bewährt hat. Die Gesellschaft hat ihre virtuellen Hauptversammlungen in den vergangenen Jahren in einer Weise ausgestaltet, in der die wesentlichen Vorteile einer Präsenzversammlung in das digitale Format übertragen und den Aktionären vollumfängliche Rede-, Frage- und Antragsrechte eingeräumt wurden. Aktionäre und ihre Vertreter haben so die Möglichkeit, diese Rechte ohne Aufwand für die An- und Abreise und somit effizient und ressourcenschonend auszuüben. Insbesondere internationale Aktionäre profitieren von dieser Möglichkeit, was das virtuelle Format gerade für die Gesellschaft als international ausgerichtetes Unternehmen, deren ADS zudem an der US-amerikanischen Wertpapierbörse NASDAQ notiert sind, attraktiv macht. Die vergangenen virtuellen Hauptversammlungen der Gesellschaft verliefen in technischer wie organisatorischer Hinsicht auf Seiten der Gesellschaft auch ohne Einschränkungen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind angesichts dieser positiven Erfahrungen der Ansicht, dass für die Gesellschaft auch weiterhin die Möglichkeit bestehen sollte, Hauptversammlungen virtuell abzuhalten. Da es aber auch Hauptversammlungen geben kann, bei denen das Format der Präsenzversammlung zweckmäßiger erscheint, soll die Ermächtigung – wie auch bereits bislang – erneut so ausgestaltet werden, dass sie es dem Vorstand ermöglicht, im Vorfeld jeder Hauptversammlung flexibel über das Versammlungsformat zu entscheiden.

Es soll daher eine entsprechende neue Ermächtigung des Vorstands beschlossen und § 16 Abs. 5 der Satzung, der derzeit die bisherige Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlung enthält, entsprechend neu gefasst werden. Die neue Ermächtigung soll die gesetzlich vorgesehene maximal mögliche Laufzeit von fünf Jahren nicht voll ausschöpfen, sondern für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung gelten. Die Aktionäre der Gesellschaft können durch diese enge zeitliche Begrenzung der Ermächtigung somit zeitnah erneut darüber entscheiden, ob dem

Vorstand auch in Zukunft eine Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen erteilt wird.

Der Vorstand wird auch für künftige Hauptversammlungen jeweils erneut nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls im besten Interesse der Gesellschaft entscheiden, ob von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung im virtuellen Format abgehalten werden soll. Seine Entscheidung wird er dabei auch in Zukunft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre treffen und hierbei insbesondere das Ziel einer möglichst breiten und flexiblen Aktionärsbeteiligung sowie finanzielle Aspekte, Aspekte der Planungssicherheit, die Reichweite des Formats und Nachhaltigkeitsüberlegungen einbeziehen. Die Aktionärsrechte werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig vom Format der Hauptversammlung vollumfänglich gewahrt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

§ 16 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

*„(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“*

Die derzeit gültige Satzung ist über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

## **10. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2025 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Die von der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Mai 2030 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 124.276.100,00 durch Ausgabe von bis zu 124.276.100 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025) wurde teilweise ausgenutzt und besteht derzeit noch in Höhe von EUR 113.800.813,00. Um der Gesellschaft auch darüber hinaus weiterhin durchgängig die notwendige Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, soll die bestehende Ermächtigung, soweit sie nicht ausgenutzt wurde, nun aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2026 in Höhe von EUR 129.513.743,00 ersetzt werden; dies entspricht 50 % des derzeitigen Grundkapitals. Im Übrigen soll das Genehmigte Kapital

2026 inhaltlich dem bisherigen Genehmigten Kapital 2025 entsprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das von der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 geschaffene Genehmigte Kapital 2025 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung wird, soweit noch nicht ausgenutzt, nach näherer Maßgabe der nachstehenden lit. d) mit Wirkung auf den dort bestimmten Zeitpunkt der Handelsregistereintragung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. Mai 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 129.513.743,00 durch Ausgabe von bis zu 129.513.743 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026 auszuschließen,

— um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;

— bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als Börsenpreis gilt auch der Preis von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADS, die eine Aktie repräsentieren. Die Anzahl der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die

vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren;

- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft sowie ihre Konzerngesellschaften sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten;
- zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde;
- zur Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen;
- wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden; es können die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden. Soweit Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 dürfen 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien bzw. ADS, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, ausgenommen nach lit. c) (iv), (v) oder (vi) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, auch in Verbindung mit lit. f) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, verwendete eigene Aktien bzw. ADS, sowie

(ii) diejenigen Aktien, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) § 4 Abs. 5 der Satzung der BioNTech SE wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. Mai 2031 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 129.513.743,00 durch Ausgabe von bis zu 129.513.743 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).*

*Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026 auszuschließen,*

a) *um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*

b) *bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als Börsenpreis gilt auch der Preis von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADS, die eine Aktie repräsentieren. Die Anzahl der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während*

*der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren;*

- c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft sowie ihre Konzerngesellschaften sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten;*
- d) zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden;*
- e) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde;*
- f) zur Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen;*
- g) wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden; es können die ausgegebenen Aktien betreffende*

*Beschränkungen vereinbart werden. Soweit Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.*

*Die insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 dürfen 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien bzw. ADS, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, ausgenommen nach lit. c) (iv), (v) oder (vi) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, auch in Verbindung mit lit. f) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, verwendete eigene Aktien bzw. ADS, sowie (ii) diejenigen Aktien, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“*

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2025 nur zusammen mit der beschlossenen Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß vorstehender lit. c) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden mit der Maßgabe, dass die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2025 nur dann in das Handelsregister eingetragen wird, wenn sichergestellt ist, dass im unmittelbaren Anschluss daran das neue Genehmigte Kapital 2026 in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2026 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie ein Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, der die in dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt 10 in Bezug genommenen Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 enthält, sind, ebenso wie ein Bericht des Vorstands über die teilweisen Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2025, von der

Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

## **11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BioNTech SE und der BioNTech Discovery GmbH**

Zwischen der Gesellschaft und ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft BioNTech Discovery GmbH (im Folgenden auch „**Tochtergesellschaft**“) soll ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ihre Zustimmung erteilt und der Vertrag abgeschlossen wird.

Zweck des Vertragsschlusses ist die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft, welche die Verrechnung von auf der Ebene der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft entstehenden Gewinnen mit etwaigen Verlusten auf der Ebene der Gesellschaft als Organträger ermöglichen würde.

Der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt als beherrschtes Unternehmen ihre Leitung der Gesellschaft, die dadurch berechtigt ist, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft obliegt weiterhin ihrer Geschäftsführung.
- Die Tochtergesellschaft ist als Organgesellschaft verpflichtet, nach Maßgabe des § 301 AktG ihren Gewinn an die Gesellschaft als Organträgerin abzuführen.
- Die Gesellschaft als Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam, wobei der Vertrag rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gilt, in welchem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist. Eine Ausnahme gilt insoweit für die

oben dargestellte Weisungsbefugnis, die nicht rückwirkend gilt, sondern erst ab Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der Tochtergesellschaft.

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft abgeschlossen, in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft erfolgt. Der Vertrag verlängert sich unverändert und mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit oder einer Verlängerung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- Daneben besteht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere – jedoch nicht abschließend – in der Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft oder der Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zustehen.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann auch anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.
- Wird die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.
- Ausgleichs- und Abfindungsansprüche sind in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht vorgesehen.

Für den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech Discovery GmbH als beherrschtem Unternehmen war aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nach § 293b Abs. 1 AktG keine Vertragsprüfung erforderlich, da die Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der BioNTech Discovery GmbH hält und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags halten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Discovery GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 53731, zu.

Die folgenden Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich und werden auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein:

- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft;
- die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 und der Jahresabschluss der BioNTech Discovery GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (für die erstmals am 27. Mai 2025 in das Handelsregister eingetragene BioNTech Discovery GmbH liegen bislang keine weiteren Jahresabschlüsse vor); und
- der gemäß § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

## II. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Durchführung als virtuelle Hauptversammlung, Übertragung, Investorportal

Der Vorstand hat auf der Grundlage von § 118a AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Satzung entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird am Freitag, 15. Mai 2026, ab 14:00 Uhr (MESZ) stattfinden und für unsere im Aktienregister eingetragenen und ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton in unserem passwortgeschützten Investorportal, das über unsere Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich ist, übertragen. Darüber hinaus kann die gesamte Hauptversammlung frei zugänglich auch außerhalb des Investorportals auf unserer vorgenannten Internetseite verfolgt werden.

Bei Nutzung des Investorportals während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, 15. Mai 2026, sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet und können über das Investorportal ihre Aktionärsrechte ausüben. Über das Investorportal können ordnungsgemäß angemeldete und im Aktienregister eingetragene Aktionäre – in Person oder durch Bevollmächtigte – unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, von ihrem Rede- und Auskunftsrecht Gebrauch machen, Widerspruch zu Protokoll erklären sowie vor der Versammlung Stellungnahmen einreichen.

Die individuellen Zugangsdaten zum Investorportal werden Aktionären, die spätestens am Freitag, 24. April 2026, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung zugesandt.

Die Nutzung des Investorportals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die entsprechenden Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden. Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Abschnitten.

Unsere ADS-Inhaber verweisen wir höflich auf den Abschnitt „ADS-Inhaber“ weiter unten in diesen Angaben sowie auf die separat auf unserer Internetseite eingestellte Unterlage „Informationen für ADS-Inhaber“.

## 2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (das heißt zur elektronischen Zuschaltung zur Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, sofern sie rechtzeitig angemeldet sind. Anmeldeschluss ist **Freitag, 8. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft **spätestens bis Freitag, 8. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Adresse zugehen:

BioNTech SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Deutschland  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

oder innerhalb der vorstehenden Anmeldefrist elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Investorportals über die folgende Internetseite der Gesellschaft erfolgen:

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

Alternativ kann die Anmeldung innerhalb der vorstehenden Anmeldefrist über Intermediäre gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 an folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden:

SWIFT: CMDHDEMMXXX;  
Instruktionen gemäß ISO 20022;  
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur für und gegen die im Aktienregister der Gesellschaft Eingetragenen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung. Nach Ende des Anmeldeschlusses, d.h. nach **Freitag, 8. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, werden allerdings bis zum Ende der Hauptversammlung aus abwicklungstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Freitag, 8. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (sog. „**Technical Record Date**“). Durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung werden Aktien nicht blockiert (keine Veräußerungssperre). Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach Freitag, 8. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings aus diesen Aktien keine

versammlungsbezogenen Rechte ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Den Aktionären, die **spätestens am Freitag, 24. April 2026, 0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt, die auch die für die Nutzung des passwortgeschützten Investorportals erforderlichen individuellen Zugangsdaten enthalten. Sollten Ihnen – namentlich, weil Sie erst nach Freitag, 24. April 2026, 0:00 Uhr (MESZ), ins Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden – die Anmeldeunterlagen mit den Zugangsdaten nicht unaufgefordert übersandt werden, senden wir Ihnen diese gerne auf Verlangen zu.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe**

#### **a. Allgemeines**

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung (siehe vorstehende Ziffer II.2) können im Aktienregister eingetragene Aktionäre ihr Stimmrecht – in Person oder durch Bevollmächtigte – im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

#### **b. Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl**

Aktionäre, die ordnungsgemäß angemeldet und im Aktienregister eingetragen sind, oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen per elektronischer Briefwahl unter Nutzung des über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglichen Investorportals gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren abgeben. Elektronische Briefwahlstimmen können über das Investorportal **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung** durch den Versammlungsleiter **in der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, 15. Mai 2026**, abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Auch Bevollmächtigte, insbesondere Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen, können sich der elektronischen Briefwahl bedienen. Die elektronische Briefwahl durch einen Bevollmächtigten über das Investorportal setzt voraus, dass dieser vom Vollmachtgeber die individuellen Zugangsdaten für das Portal erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden.

Bitte beachten Sie, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post.

**c. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter**

Zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der Hauptversammlung bietet die Gesellschaft den Aktionären und ihren Bevollmächtigten ferner die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden in der Hauptversammlung vor Ort sein und das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden ausüben. Die Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen ausdrückliche und eindeutige Weisungen vorliegen. Ohne Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Auskunftsrechts, zur Einreichung von Stellungnahmen oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das für die Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am Freitag, 24. April 2026, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (sowie ggf. eine Änderung oder der Widerruf erteilter Vollmachten mit Weisungen) kann in Textform (§ 126b BGB) postalisch oder per E-Mail **bis spätestens Donnerstag, 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs) erfolgen an:

BioNTech SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Deutschland  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bzw. deren Änderung oder Widerruf können darüber hinaus bis spätestens **Donnerstag, 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs) auch über Intermediäre gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 an folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden:

SWIFT: CMDHDEMMXXX;  
Instruktionen gemäß ISO 20022;  
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)  
erforderlich

Alternativ können Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter elektronisch unter Nutzung des über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglichen passwortgeschützten Investorportals erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist auf diesem Weg auch noch **während der Hauptversammlung am 15. Mai 2026 bis zum Beginn der Abstimmung** möglich. Über das Investorportal können auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung etwaige zuvor erteilte Vollmachten und Weisungen geändert und widerrufen werden.

#### **d. Verfahren für die Stimmabgabe durch sonstige Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen sonstigen Bevollmächtigten, auch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Institution oder Person ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB).

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem durch Übermittlung des Nachweises in Textform per Post oder per E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse geführt werden:

BioNTech SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Deutschland  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht in Textform durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann in Textform auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis oder Widerruf auf einem der vorgenannten Übermittlungswege ist aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis **Donnerstag, 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, eingehend, zu übermitteln.

Die Erteilung der Vollmacht und deren Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft können bis spätestens **Donnerstag, 14. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs) auch über Intermediäre gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 an folgende SWIFT-Adresse übermittelt werden:

SWIFT: CMDHDEMMXXX;  
Instruktionen gemäß ISO 20022;  
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Ferner können die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft auch noch **am Tag der Hauptversammlung** elektronisch unter Nutzung des Investorportals erfolgen.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern sowie sonstigen den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institution können Besonderheiten gelten. § 135 AktG sieht unter anderem vor, dass die Vollmacht einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten wird. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben.

Ein Formular, das zur Vollmachtserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am Freitag, 24. April 2026, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular zur Vollmachtserteilung kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

heruntergeladen werden.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

#### e. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollte das Stimmrecht fristgemäß sowohl im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal als auch durch eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt werden, wird unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs stets die im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal erfolgte Stimmabgabe als vorrangig betrachtet.

Sollten fristgemäß auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, erfolgt die Berücksichtigung unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs in folgender Reihenfolge: 1. über das Investorportal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 über Intermediäre, 3. per E-Mail, 4. auf dem Postweg übermittelte Erklärungen. Informationen zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auch auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Für den Widerruf von Erklärungen gilt, dass der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung maßgeblich ist.

#### 4. ADS-Inhaber

Es ist beabsichtigt, ADS-Inhabern sowie allen sonstigen Interessierten die Live-Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Wege der Video- und Audioübertragung zu ermöglichen. Die Hauptversammlung soll zu diesem Zweck auch außerhalb des Investorportals über die Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

übertragen werden. Der Depositary The Bank of New York Mellon („**Depositary**“) wird diese Information den berechtigten ADS-Inhabern ab dem US-Stichtag **Montag, 6. April 2026**, zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass ADS-Inhaber nicht als Aktionäre in das Aktienregister eingetragen sind. Die Video- und Audioübertragung am Freitag, 15. Mai 2026, außerhalb des Investorportals ermöglicht auch ihnen weder die Teilnahme an der Hauptversammlung noch die Ausübung von versamlungsbezogenen Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts.

Wir geben unseren registrierten und begünstigten ADS-Inhabern allerdings im Vorfeld zu dieser Hauptversammlung auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, bis spätestens **Mittwoch, 13. Mai 2026, 14:00 Uhr (MESZ)**, per E-Mail Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung in dem Umfang zu stellen, in dem die in das Aktienregister eingetragenen Aktionäre in der Hauptversammlung nach § 131 AktG eine entsprechende Auskunft verlangen können. Etwaige Fragen sind über die folgende E-Mail-Adresse einzureichen:

HV@biontech.de

Die Gesellschaft beabsichtigt, die nach den vorstehenden Maßgaben frist- und ordnungsgemäß eingereichten Fragen per Mail zu beantworten; Fragen und Antworten werden nicht veröffentlicht. Die Gesellschaft behält sich allerdings vor, eingereichte Fragen sowie die Antworten hierauf in der Hauptversammlung am 15. Mai 2026 zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung, Beantwortung und Erörterung von im Vorfeld eingereichten Fragen besteht. Das Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bleibt unberührt.

Vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderungen des Hinterlegungsvertrags in Bezug auf ADS und soweit der betreffende begünstigte ADS-Inhaber die in einer gesonderten Mitteilung dargelegten Anforderungen erfüllt, können begünstigte ADS-Inhaber ihren jeweiligen Banken oder Brokern, die ihre ADS verwahren, Weisungen zur Stimmabgabe erteilen. Bitte beachten Sie für Einzelheiten hierzu die separat auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

eingestellte Unterlage „Informationen für ADS-Inhaber“, die auch weitere Hinweise für ADS-Inhaber enthält.

Registrierte und begünstigte ADS-Inhaber können Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung von dem Depositary erhalten.

Bei Fragen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten können sich registrierte ADS-Inhaber wenden an:

BNY Mellon Shareowner Services  
(shrrelations@cpushareownerservices.com;  
Telefon: +1 201 680 6825 und gebührenfrei von innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika: +1 888 269 2377).

## 5. Rechte der Aktionäre

### a. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis **Dienstag, 14. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Wir bitten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Postanschrift zu senden:

BioNTech SE - Vorstand  
An der Goldgrube 12

55131 Mainz  
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich gemacht und gemäß § 125 AktG mitgeteilt.

**b. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten zu übersenden. Gegenanträge, die bis **Donnerstag, 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der Adresse

BioNTech SE  
Investor Relations  
An der Goldgrube 12  
55131 Mainz  
Deutschland

oder per E-Mail an: [HV@biontech.de](mailto:HV@biontech.de)

zugehen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht. Von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags (Zugang bis **Donnerstag, 30. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**) sinngemäß; der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Über die vorgenannten Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht der Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen,

ausgeübten Beruf und Wohnort der zur Wahl vorgeschlagenen Person, und, im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, zusätzlich Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge gelten in der virtuellen Hauptversammlung als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht zu derartigen Anträgen kann ausgeübt werden, auch schon vor der Hauptversammlung, sobald die Voraussetzungen für die Stimmrechtsausübung erfüllt sind. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären können während der Hauptversammlung auch ohne vorherige Übersendung Anträge und Wahlvorschläge stellen. Eine nähere Erläuterung des dafür vorgesehenen Verfahrens findet sich im nachfolgenden Abschnitt II. 5. d.

**c. Einreichung von Stellungnahmen nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 130a Abs. 1 bis 4 AktG**

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation über das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugängliche Investorportal in Textform einzureichen. Stellungnahmen sind in Textform gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Dateiformat PDF einzureichen. Es wird darum gebeten, den Umfang der Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Als Orientierung sollte ein Umfang von maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) dienen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten Investorportal zugänglich gemacht wird. Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis **spätestens Samstag, 9. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, einzureichen.

Eingereichte Stellungnahmen, die diesen Anforderungen genügen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich zu machen sind, werden unter Offenlegung des Namens des Aktionärs bzw. seines Bevollmächtigten spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis Sonntag, 10. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), in dem unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglichen Investorportal veröffentlicht.

Fragen, Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht als solche berücksichtigt.

**d. Rederecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, § 130a Abs. 5 und 6 AktG, Auskunftsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 131 Abs. 1 AktG und Antragsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG in der Hauptversammlung**

Elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären haben ein Rederecht und ein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung sowie das Recht, in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen. Auskunftsverlangen sowie Anträge und Wahlvorschläge dürfen Bestandteil eines Redebeitrags sein. Eine Einreichung von Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung ist für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten als solche nicht vorgesehen.

Zur Ausübung der vorstehenden Rechte ist das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugängliche Investorportal zu verwenden. Die Ausübung des Rederechts sowie des Rechts, in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen, erfolgt im Wege der Videokommunikation; es ist geplant festzulegen, dass auch das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf. Die Ausübung der vorstehenden Rechte ist **ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 14:00 Uhr (MESZ) bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt** möglich.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung zuvor zu überprüfen und den Redebeitrag, das Auskunftsverlangen bzw. den Antrag oder Wahlvorschlag zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG umfasst die Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

**e. Erklärung von Widersprüchen gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG**

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären haben das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu

erklären. Entsprechende Erklärungen können im Wege elektronischer Kommunikation über das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugängliche Investorportal abgegeben werden und sind **ab Eröffnung der Hauptversammlung am Freitag, 15. Mai 2026, 14:00 Uhr (MESZ), bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter** möglich.

#### **f. Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 118a AktG, § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127 AktG, § 130a AktG, § 131 Abs. 1 AktG können im Internet unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

eingesehen werden.

### **6. Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 259.027.487 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung jedoch 763.905 eigene Aktien und 5.379.321 ADS, die jeweils eine Stammaktie repräsentieren. Aus den betroffenen Aktien stehen den Aktieninhabern keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 252.884.261 Stück.

### **7. Verfügbarkeit von Informationen**

Die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen nach § 124a AktG sind zusammen mit dieser Einberufung und weiteren Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

zugänglich.

### **8. Hinweise zum Datenschutz**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der BioNTech SE werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die BioNTech SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren

personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2026>

Mainz, im April 2026

BioNTech SE

Der Vorstand